

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Johannes Pratter

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

.....

Graz, am 25.02.2016

GZ: A8/2-004660/2007-8

Betreff:

Änderung der Grazer **Lustbarkeitsabgabeordnung** 2003: Klarstellung

Mit der Lustbarkeitsabgabeverordnungsnovelle 2015 (Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2015, GZ.: A8/2-004660/2007-6) wurden die Umsatzgrenzen des § 4 Abs. 1 Lustbarkeitsabgabeverordnung 2003 im Ausmaß der bisherigen Veränderung des Verbraucherpreisindexes (VPI) aktualisiert. Dies insbesondere mit dem Ziel die „innerstädtische Kinolandschaft“ (Rechbauer, KIZ Royal, Geidorfkinio und Schubertkinio) steuerlich zu entlasten.

Aus Anlass dieser Novelle wurde der § 4 Abs. 1 sprachlich neu gefasst, ohne dass damit - abgesehen von der Valorisierung – inhaltliche Änderungen gegenüber jenem Rechtszustand, wie er bis zum Ablauf des 31.12.2015 galten hatte, beabsichtigt waren.

Um diesbezüglich missverständlichen Interpretationen vorzubeugen, sollen entsprechende Klarstellungen im nunmehr neu zu fassenden § 4 Abs. 2 der Verordnung erfolgen.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. 77/2014 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, sowie das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003, LGBl. Nr. 50/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2015, und das Statut der Landeshauptstadt

Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

-Verordnung

Der Interimistische Abteilungsvorstand:
Mag. Johannes PRATTER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtrat
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses
am.....

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am				Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Pratter Johannes
	Zertifikat	CN=Pratter Johannes,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria, C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-19T12:39:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

A 8/2 – 004660/2007-8

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25. Februar 2016 mit der die Grazer Lustbarkeitsabgabeordnung 2003 geändert wird (Lustbarkeitsabgabe-Verordnungs-Novelle 2016 – LustAbgVNov 2016)

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 1 Abs. 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 50/2003 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2015, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, wird verordnet:

Artikel I

Die LustAbgO 2003, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 30. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Umsatzgrenzen des § 4 Abs. 1 sind Eurobeträge.
2. § 4 Abs. 2 lautet:

„Für die gemäß Abs. 1 zur Anwendung gelangenden Abgabesätze ist der Jahresgesamtumsatz des Vorjahres des/der abgabepflichtigen Unternehmers/Unternehmerin heranzuziehen, wobei bei Überschreiten einer Umsatzgrenze der dann maßgebliche Abgabesatz für den Gesamtumsatz gilt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 10. März 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl